Organisationsrichtlinie OR-021

- Verhaltenskodex für Lieferanten -

Seite

Inhalt

1 Präambel / Grundsatzerklärung 3

2 Soziales und Menschenrechte 4

2.1 Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit 4

2.2 Keine Diskriminierung 4

2.3 Arbeitsbedingungen, Vergütung und Arbeitszeiten 5

2.4 Vereinigungsfreiheit 5

2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz 6

3 Umweltschutz 7

3.1 Vermeidung von Schäden an den natürlichen Grundlagen 7

3.2 Umweltverträgliche Nutzung von Ressourcen 7

3.3 Verantwortungsvolle Beschaffung 8

4 Umgang mit Informationen (Datenschutz) 8

5 Verbot von Korruption und Bestechung 8

6 Anlagen 8

1 Präambel / Grundsatzerklärung

Die G.E.D. GmbH als KMU ist ein unabhängiges privat geführtes Unternehmen, das neben Qualitäts- und Compliancerichtlinien auch einen Verhaltenskodex für Lieferanten festlegt.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten orientiert sich an gesetzlichen Regelungen wie den Prinzipien des UN Global Compact (www.globalcompact.de), den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (www.ilo.org) sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LksG.

Der Verhaltenskodex legt folgende Dinge für unsere Lieferanten fest:

- Es werden verbindliche Anforderungen definiert, gegen die unsere Geschäftspartner nicht verstoßen dürfen.

- Es werden Erwartungen festgelegt, die die Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung unserer Geschäftspartner sind. Wir erwarten von unseren operativen Geschäftspartnern, dass sie in Übereinstimmung mit diesem Verhaltenskodex handeln und ihre Nachhaltigkeitsleistungen ständig verbessern.

- Schlussendlich erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie auch auf ihre Lieferanten zugehen und darauf hinarbeiten, dass diese Grundsätze eingehalten werden.

Der Verhaltenskodex stellt einen Leitfaden für gesetzeskonformes Handeln im Geschäftsalltag dar und soll dazu führen, Risiken für unser Unternehmen zu vermeiden.

2 Soziales und Menschenrechte

Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte ist Grundlage aller Geschäftsbeziehungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie den Prinzipien des Verhaltenskodex entsprechen und keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind und dass Sie die Arbeitsbedingungen für Ihre Mitarbeitenden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen gestalten.

2.1 Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass das von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Mindestalter eingehalten wird (ILO 138) und die jeweiligen staatlichen Zulassungen zur Beschäftigung beachtet werden. Personen unter 18 Jahren gelten als Minderjährige und sind daher schutzbedürftig (ILO 182).
Zudem erwarten wir, dass jegliche Form von Zwangsarbeit abgelehnt wird. Unsere Lieferanten dürfen Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie jede Form von moderner Sklaverei, Menschenhandel, Leibeigenschaft oder Unterdrückung im Umfeld Ihres Betriebes nicht dulden. (Als Beispiel sei hier genannt, Arbeiten, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt werden, bzw. für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.)

2.2 Keine Diskriminierung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich bei der Auswahl ihrer Mitarbeitenden grundsätzlich nur an deren Qualifikationen und Fähigkeiten orientieren und Chancengleichheit bei Einstellung und Beschäftigung wahren.

Der Lieferant muss für die Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitenden folgendes einhalten:

Jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung aufgrund von ethnischer und nationaler Abstammung, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Hautfarbe, Gesundheitszustand, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung (ILO 111) oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale wie der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Schwangerschaft oder des Veteranenstatus, ist verboten, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gerechtfertigt.

2.3 Arbeitsbedingungen, Vergütung und Arbeitszeiten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die Arbeitsbedingungen, die Vergütung und die Arbeitszeiten den nationalen Gesetzen und den geltenden Industriestandards entsprechen. Arbeitsbedingungen, Vergütung und Arbeitszeiten müssen durch eine schriftliche Vereinbarung als Vertrag zwischen Lieferant (hier als Arbeitgeber) und Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt der Einstellung festgelegt sein. Darüber hinaus muss der Lieferant angemessene Arbeitsbedingungen für seine Beschäftigten bereitstellen, die nachfolgend konkretisiert werden.

- Der Lieferant hat die Arbeitszeiten so zu gestalten, dass Arbeitsunfälle infolge körperlicher und / oder geistiger Ermüdung vermieden werden und die Gesundheit der Beschäftigten erhalten bleibt (ILO 1, ILO 14).

- Überstunden dürfen weder erzwungen noch darf die gesetzlich festgelegte Grenze überschritten werden. Überstunden müssen mit dem Stundensatz vergütet werden, der mindestens dem regulären Stundensatz des Beschäftigten entspricht.

- Die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, darf 60 Stunden nicht überschreiten. Überstunden dürfen nicht dauerhaft geleistet werden. Wichtig ist, dass die durchschnittliche Arbeitszeit von maximal acht Stunden auf ein halbes Jahr gerechnet nicht überschritten wird.

- Den Beschäftigten ist mindestens alle sieben Tage eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

- Die Löhne und Gehälter sind zu bestimmten Zeitpunkten in nachvollziehbarer Weise gemäß ILO 95 zu zahlen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind verboten.

- Der Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung wird entrichtet.

- Sozialleistungen können von den Beschäftigten nach geltendem Recht in Anspruch genommen werden (Beispiel: Krankheitsurlaub).

Wir bevorzugen Lieferanten, die in Ihrem Einflussbereich faire Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit den ILO-Normen einhalten bzw. einen höheren Standard umsetzen.

2.4 Vereinigungsfreiheit

Die G.E.D. verpflichtet sich, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu respektieren.
Der Lieferant muss das Grundrecht aller Beschäftigten respektieren, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, solchen Organisationen und Gewerkschaften beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen (ILO 87 und ILO 98).

Arbeitnehmervertretende dürfen nicht diskriminiert werden und müssen freien Zugang zu den Arbeitsplätzen erhalten, um ihre Rechte auf legale und friedliche Weise wahrnehmen zu können.

Wir bevorzugen Lieferanten, die einen konstruktiven und transparenten Dialog zwischen den Beschäftigten, deren Vertretung und der Geschäftsführung fördern, um interne Konflikte und Beschwerden zu lösen und die Arbeitsbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben höchste Priorität. Der Lieferant muss sichere und hygienische Arbeitsbedingungen schaffen, die den nationalen Gesetzen und Verordnungen des jeweiligen Landes entsprechen.

Um Gesundheitsgefahren bei der Arbeit zu vermeiden, muss der Lieferant folgende Maßnahmen einhalten:

- Arbeitsstätte, Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und Geräte befinden sich in einem sicheren Zustand.
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen und Schutzvorrichtungen an Maschinen und Fahrzeugen werden von Lieferanten bereitgestellt und sind funktionsfähig.
- Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gebäude vor Einsturz, Feuer, vorhersehbaren Umweltbedingungen oder unbefugtem Zutritt getroffen worden.
- Flucht- und Rettungswege sowie Notfallausrüstung, einschließlich Erster Hilfe Ausrüstung und Notfallbehandlung sind vorhanden und zugänglich.
- Gesundheitsgefährdende und/oder giftige Stoffe werden gekennzeichnet, sicher gelagert und entsprechend ihrem Gefahrenpotential eingesetzt.
- Ein hygienisches Arbeitsumfeld wird durch ein Mindestmaß an Ordnung und Sauberkeit gewährleistet.
- Die Beschäftigten werden angemessen geschult und unterwiesen.
- Die Versorgung mit Trinkwasser und der Zugang zu sanitären Anlagen müssen für alle Beschäftigte gewährleistet sein.
- Werden Schlafräume für Beschäftigte zur Verfügung gestellt, so ist darauf zu achten, dass diese sauber und sicher sind und den Brandschutzverordnungen für das entsprechende Gebäude entsprechen.

Wir bevorzugen Lieferanten, die sich für eine kontinuierliche Verbesserung der genannten Maßnahmen einsetzen.

3 Umweltschutz

Die Ressourcen des Planeten sind begrenzt. Wir sind uns der Endlichkeit dieser Ressourcen bewusst und unserer Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen. Aus diesem Grund erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ihre Umweltbelastungen kontinuierlich verringern und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb ständig verbessern.

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltgesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften einhalten.

3.1 Vermeidung von Schäden an den natürlichen Grundlagen

Es ist die Pflicht des Lieferanten schädliche Veränderungen, wie Verunreinigungen, Verschmutzungen, Abfälle oder auch Lärmbelästigungen zu vermeiden, die die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung unserer Natur und Umwelt beeinträchtigen.

Zum Schutz unserer natürlichen Grundlagen muss der Lieferant die folgenden Maßnahmen beachten:

- Abwasser aus Betriebsabläufen, Produktions-, Fertigungs- und/oder Recyclingprozessen ist vor der Einleitung bzw. Entsorgung zu typisieren und bei Bedarf zu behandeln. Es sollen Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- Luftemissionen aus betrieblichen Abläufen sowie Treibhausgasemissionen sind zu ermitteln, zu überwachen und bei Bedarf zu behandeln. Vorhandene bzw. durch Genehmigungsauflagen vorgeschriebene Abgasreinigungssysteme sind zu überwachen und es müssen Lösungen gesucht werden, diese Emissionen zu minimieren.

- Umweltgefährdende oder giftige Stoffe müssen gekennzeichnet sein und deren Lagerung, Nutzung und Entsorgung muss auf eine Art und Weise erfolgen, dass ein Auslaufen und Kontaminieren der Umwelt (Luft, Wasser, Boden) verhindert wird.

- Umweltbelastungen und Umweltgefahren sind zu minimieren und die Maßnahmen für Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb sind stetig zu verbessern. Umweltschädliche Chemikalien – soweit in Verwendung – sollten durch alternative Stoffe ersetzt werden.

3.2 Umweltverträgliche Nutzung von Ressourcen

Der Lieferant muss den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion bzw. der Erstellung seiner Dienstleistung und die damit verbundene Erzeugung von Abfall jeder Art reduzieren oder vermeiden. Dies kann idealerweise durch Änderungen der Produktions- oder auch Wartungsprozesse erfolgen, durch den Einsatz alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling und/oder Wiederverwendung von Materialien.

3.3 Verantwortungsvolle Beschaffung

Verantwortungsvolle Beschaffung bedeutet für die Lieferanten, dass bei der Auswahl von Produkten und Dienstleistungen die Auswirkungen auf die Umwelt zu beachten sind.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er bei seinen Beschaffungsaktivitäten, insbesondere bei der Beschaffung von Rohstoffen, alle geltenden Gesetzte und Vorschriften einhält. Geht es bei der Beschaffung um sogenannten Konfliktmineralien (z.B. Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold) müssen die geltenden gesetzlichen Forderungen an Sorgfaltspflichten und Überprüfungen entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Sie Maßnahmen ergreifen, und die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes an Ihre Geschäftspartner weitergeben, damit eine verantwortungsvolle Beschaffung gefördert wird und Menschenrechts- und Umweltrisiken entlang der Lieferketten vermieden werden.

4 Umgang mit Informationen (Datenschutz)

Wir erwarten, dass der Schutz von vertraulichen und/oder sensiblen Informationen von unseren Lieferanten gewährleistet wird. Ebenso ist die Pflicht zur Geheimhaltung bzw. Verschwiegenheit einzuhalten. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zum Datenschutz zu beachten. Die Rechte am geistigen Eigentum sind zu respektieren.
Näheres regelt die OR-024 Datenschutz Policy.

5 Verbot von Korruption und Bestechung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten jegliche Form von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, ablehnen. Dazu gehört auch die Gewährung oder Annahme von Vorteilen (z.B. Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen) außerhalb des in der Compliance-Richtlinie genannten Rahmen. Weiter erwarten wir, dass für unsere Lieferanten ein fairer Wettbewerb genauso wichtig ist wie für uns. Näheres regelt hierzu die OR-023 Compliance-Richtlinie.

6 Anlagen

- Formular: Lieferantenbestätigung Einhaltung des Verhaltenskodex (der G.E.D. GmbH)

- Information zum Mindestlohngesetz

Verhaltenskodex für Lieferanten

Lieferantenbestätigung Einhaltung des Verhaltenskodex.

Die G.E.D. GmbH erwartet von Ihren Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern, dass Sie sich entsprechend der nationalen Gesetze sowie ethisch einwandfrei verhalten, ganz im Sinne dieses Verhaltenskodex für Lieferanten.

Dieses Verhalten betrachten wir als Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Lieferant, zusätzlich zu den Verpflichtungen aus den allgemeinen Verträgen über Lieferung und Leistung alle Grundsätze und Regelungen des Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckschrift, Funktion

Firmenstempel

Quellenangabe / Referenzen

UN Global Compact: www.unglobalcompact.org

Arbeitsstandards ILO: https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LksG: https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/